

II-8273 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

3696/RB
4. Jan. 1993
3804/J

Wien, am 23. Dezember 1992
GZ: 10.101/452-X/A/5a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3804/J betreffend chemische Reinigungen, welche die Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen am 19. November 1992 an mich richteten, stelle ich einleitend fest:

Die Primäraufgabe der gewerblichen Textilreinigungen (Putzereien, Chemischreinigungen) liegt in der Gesundheitsvorsorge durch saubere und hygienische Bekleidung und Heimtextilien für die Bevölkerung und Wirtschaft. Als restaurierendes und "reparierendes" Gewerbe mit vor allem Nahversorgungscharakter steht es damit nicht nur im Dienste der Volksgesundheit, sondern erfüllt eine wichtige ökologische Funktion ("Textilrecycling" und Ressourcenschonung betreffen Trinkwasser und Energie).

In Österreich ist der Verbrauch von chlorierten organischen Lösemitteln (CKW) seit mehreren Jahren rückläufig. Gemäß Angaben der Bundesinnung des österreichischen Textilreinigergewerbes, der


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Landesinnung Wien und aus einem Forschungsbericht der TU Wien ("Technologieorientierte Systemuntersuchung von Branchen zur Ableitung von Handlungsstrategien bezüglich Kreislaufwirtschaft und Umweltschutz" - O.Prof. DDr. Dipl.Ing. Helmut Detter) ist auch der gesamte Perchloräthylenverbrauch in Österreich und insbesondere jener der Textilreinigerbranche seit Jahren signifikant rückläufig. Beispielsweise verringerte sich der PER-Verbrauch (Perchloräthylenverbrauch) dieser Branche von 7.500 t (1983) auf 850 t (1991).

Dieser Trend ist insbesondere auf die CKW-Anlagen-Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr.27/1990, zurückzuführen.

Bei den Chemischreinigern wurde durch die CKW-Anlagen-Verordnung ein erhöhtes Problembewußtsein, der Ersatz der veralteten Chemischreinigungsmaschinen der dritten Generation durch modernere Maschinen und somit insgesamt eine Verringerung der Emissionen erzielt.

Mit der Anpassung an die CKW-Anlagen-Verordnung und der teilweisen Umrüstung auf die neueste Reinigungsmaschinengeneration (5. bzw. 6.) ist eine weitere sehr beträchtliche Reduzierung des PER-Verbrauches durch Textilreinigungen bis hin zur geschlossenen Kreislaufbewirtschaftung mit Per (Lösungsmittelrückstände aus dem Destillationsschlamm) zu erwarten.

In einer Studie der Bundesinnung für den Ökofonds ("Vermeidungspotential bei Perchloräthylenemissionen in Österreich") wird prognostiziert, daß der PER-Verbrauch sich nach einer Umrüstung auf die neueste Technologie um weitere 70 %, das sind etwa 580 Jahrestonnen, auf 200 Jahrestonnen bis 1993 verringern könnte. Im Jahr 2000 wird nur mehr mit etwa 35 Jahrestonnen gerechnet.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage stelle ich fest:


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 1 der Anfrage:

Die Bundesinnung des österreichischen Textilreiniger, Wäscher- und Färbergewerbes will über den Ökofonds - um mit 140 Millionen Schilling staatlicher Förderung - auf Perchlorethylen-Putzerei-Maschinen der 6. Generation umstellen.

Unterstützen Sie diesen Antrag?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Grundsätzlich darf ich einleitend bemerken, daß zur Formulierung einer Aktion zur finanziellen Unterstützung von umweltschutzbezogenen Investitionen einzelner Branchen die Fondsverwaltung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds berufen ist. Die Geschäftsführung des Ökofonds legt einen Vorschlag für eine derartige Aktion der Umweltfondskommission vor, die dieser Aktion dann zustimmen kann oder nicht.

Jede sinnvolle Maßnahme zur Verbesserung des Umweltschutzes ist zu begrüßen, und jede diesbezügliche Initiative der berührten Wirtschaft ist nach Möglichkeit zu unterstützen.

Mein Ressort wird sich dafür einsetzen, daß dieser Antrag bereits anlässlich der nächsten Sitzung der Umweltfondskommission behandelt werden kann.

Punkt 2 der Anfrage:

Da es bereits bis 1984 eine Förderung durch den Ökofonds für Perchlorethylen-Putzerei-Maschinen gegeben hat, müßte daher das Umweltfondsgesetz geändert werden. Denn die damals geförderten Anlagen sind KEINE Altanlagen nach dem heute gültigen Gesetz und damit nicht förderungswürdig - und die Anlagen jener Chemisch-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Reinigungen, die von der damaligen Förderaktion nicht Gebrauch gemacht haben, sind "Uralt-Modelle" (z.B. 3. Generation) und damit ebenfalls NICHT förderungswürdig, da deren maximale Lebensdauer ohnehin bald erreicht ist.

Unterstützen Sie die Gesetzesänderung, wie es von Seiten der Bundeswirtschaftskammer angestrebt wird?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die für die Förderung derzeit maßgebende Zeitgrenze "1. Jänner 1984" findet sich nicht im Umweltfondsgesetz, sondern im § 2 Abs.2 der Förderungsrichtlinien 1989.

Die Neugestaltung dieser Richtlinien wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten befürwortet und durch die Mitarbeit der zuständigen Ressortbediensteten in dem für die Erarbeitung der neuen Richtlinien bereits eingesetzten Arbeitsgruppe unterstützt.

Die Anpassung an die CKW-Anlagen-Verordnung verursacht dem Textilreinigergewerbe Kosten von rund 1 Milliarde Schilling, das sind etwa 50 % des Jahresbruttoproduktionswertes der Branche von rund 2,1 Milliarden. Obwohl der Verordnung durch eine Nachrüstung bestehender Anlagen entsprochen wird, empfahl die Bundesinnung bisher aus Gründen des Umweltschutzes einen Austausch der Altanlagen und die Installierung von Textilreinigungsmaschinen der neuesten Generation. Weil bereits eine Adaptierung bestehender Anlagen eklatant hohe Kosten verursacht, kann insbesondere ein finanzieller Anreiz durch eine Förderung die Umrüstung eines Großteiles der Betriebe bewirken.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkt 3 der Anfrage:

Eine Förderung, wie sie von der Innung der Chemisch-Reinigungen gefordert wird, würde - bei voller Ausschöpfung des angestrebten Förderungsvolumen von 140 Millionen Schilling öffentlicher Gelder - die Perchlorethylen-Verwendung bis zum Jahr 2000 jedoch nur um maximal 600 Jahrestonnen (etwa 50 %) reduzieren.

Halten Sie eine Förderung in dieser Größenordnung für gerechtfertigt, die - wie immer bei nachsorgenden Technologien - das umwelt- und gesundheitsschädliche chlorierte Lösungsmittel Perchlorethylen - nicht vermeidet und nach einem Zeitraum von 8 Jahren noch immer die Verwendung von mindestens der Hälfte der eingesetzten Perchlorethylen-Menge zuläßt?

Antwort:

Schon bisher erfolgte bei Förderungen von Maßnahmen betreffend Luftschadstoffe und gefährliche Abfälle die Prioritätensetzung "Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung". Es ist nicht anzunehmen, daß die neuen Förderungsrichtlinien von diesem Grundsatz abgehen werden; im übrigen ist die Festlegung konkreter Voraussetzungen für Einzelförderungen bzw. für Förderungsaktionen eine Angelegenheit des Umweltfonds.

Die Textilreinigung ist eine von vielen Sparten in der Perchloräthylen angewendet wird. Im Zeitraum von 1983 bis 1992 konnte durch umweltvorsorgliches Arbeiten und Erneuerung der eingesetzten Technologie eine Lösemittelleinsparung von etwa 85 % erzielt werden. Die Textilreinigungstechnik bediente sich - im Vergleich zu anderen Zweigen - bereits seit den 50er Jahren nur mehr relativ geschlossener Systeme mit Lösemittelrecycling. Besonders in den 80er Jahren wurden dann die Emissionen durch verbesserte Lösemittelrückgewinnung beim Trocknen, Abluftanlagen und Kontaktwasserreinigung weiter verringert.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Punkt 4 der Anfrage:

Es gibt bereits in der Praxis erprobte Putzerei-Verfahren, die bei völligem Verzicht auf Perchlorethylen zwischen 80 und 100 % der Kleidungsstücke, die in eine Chemisch-Reinigung gebracht werden, reinigen können. Sie basieren auf wäßrigen Systemen. Hielten Sie eine Förderung solcher Systeme, die noch dazu voll die gesetzlichen Richtlinien des Ökofonds bereits heute erfüllen - nicht für wesentlich sinnvoller?

Glauben Sie nicht, daß die zu erreichende Reduktion auf wäßrige Systeme nicht wesentlich größer wäre?

Glauben Sie nicht, daß nur damit die massive Belastung für die Umwelt, für die Putzerei-Angestellten wie auch für die Anrainer von Chemisch-Reinigungen wirklich effektiv und auf Dauer gelöst werden könnten?

Antwort:

Es sind bisher zwei Systeme auf wäßriger Basis als Alternativen zur Chemischreinigung mit Perchlorethylen bekannt:

Das eine System arbeitet nach dem Vakuumprinzip. Dabei wird das Reinigungsgut durch Anlegen eines Vakuums total entfeuchtet und nach Abschluß der Reinigung wieder auf den normalen Feuchtegehalt gebracht. Bei diesem Verfahren ist aufgrund der Entfeuchtung (absolute Trocknung) bei wiederholter Anwendung eine Schädigung des Reinigungsgutes durch Faserbrüche zu erwarten. Bisher ist nur ein Betrieb in England bekannt, der nach diesem Verfahren arbeitet.

Beim zweiten System wird die Ware wie in einer Waschmaschine schonend mit wäßriger Flotte gewaschen. Bei einer Vorführung dieses Systems in Deutschland wurde probeweise das Sakko eines österreichischen Besuchers gereinigt und nach der Reinigung war dieses Sakko um zwei Nummern kleiner und nicht mehr tragbar.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 7 -

Aufgrund dieser Ergebnisse sind wäßrige Systeme keine echte Alternative zum Reinigen mit Perchlorethylen.

Auch Reinigungssysteme auf Basis von Kohlenwasserstoffen stellen keine umweltfreundlichere Alternative dar, da in diesem Fall die Emission von Kohlenwasserstoffen (Beitrag zur Photooxidantienbildung) sowie Brand- und Explosionsgefahr zu befürchten sind.

Die Reinigung mit Perchlorethylen unter Anwendung der besten heute möglichen anlagentechnischen und baulichen Maßnahmen ist daher aus Gründen der Hygiene und Volksgesundheit unersetzbar.

Jedenfalls aber bleibt es dem Umweltfonds unbenommen, Pilot-Anlagen zu fördern, die Alternativlösungen in Österreich versuchen.

Punkt 5 der Anfrage:

In Deutschland treten mit 1.1.1993 strengere Bestimmungen für die Verwendung von chlorierten Lösungsmitteln im Rahmen der 2. deutschen Bundesimmissionsschutz-Verordnung in Kraft. Diese stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Emissionsminderung dar und die dadurch anfallenden höheren Kosten für "schmutzige Technologien" werden deutliche Impulse in Richtung der Verwendung umweltgerechterer Verfahren geben.

Ihr Ministerium ist für die Erlassung solcher Bestimmungen, die eine Verschärfung des 2. Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen von 1990 darstellen würden zuständig.

Warum liegt bis heute noch nicht einmal ein Entwurf dazu vor, der ähnlich strenge Emissionsgrenzwerte wie in Deutschland vorsieht? Planen Sie die Vorlage eines solchen Entwurfs?

Wenn ja, wann?

Was sind seine geplanten Grundzüge?

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 8 -

Antwort:

Die nach der österreichischen CKW-Anlagen-Verordnung in Deutschland erlassene und inzwischen in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen) hat die Weiterentwicklung des Standes der Technik deutlich beschleunigt. So wurde z.B. von einem deutschen Chemischreinigungsmaschinenerzeuger innerhalb eines Jahres die 5. und auch schon die 6. Generation von Chemischreinigungsmaschinen entwickelt.

Aufgrund dieses raschen Fortschrittes der Technik und aufgrund der Ergebnisse sowie der Erfahrungen der österreichweiten Überprüfungen von CKW-Anlagen hat eine Arbeitsgruppe der österreichischen Gewerbetechner bereits 1991 mit der Erarbeitung von Grundlagen für eine Novellierung der CKW-Anlagen-Verordnung begonnen. Diese Vorarbeiten wurden im Herbst 1992 abgeschlossen, und seit diesem Zeitpunkt wird an der Erstellung eines auf diese Grundlagen gestützten Entwurfes für eine Novellierung der CKW-Anlagen-Verordnung gearbeitet.

Bei dieser Novellierung werden einerseits die einschlägigen Regelungen in der Schweiz sowie in Deutschland und andererseits die Erfahrungen aus den gewerbebehördlichen Überprüfungen von CKW-Anlagen in Österreich berücksichtigt.

Nach den erforderlichen Kontaktnahmen mit den berührten Ressorts wird der Entwurf einer Novelle zur CKW-Anlagen-Verordnung dem allgemeinen Begutachtungsverfahren übermittelt werden. Vom Ergebnis dieses Begutachtungsverfahrens wird es abhängen, wann die Verordnung erlassen werden kann.

